

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2005-11-28

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Sommer - 280

Email: Martin.Sommer@elk-wue.de

AZ 25.00 zu Nr. 717/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

**Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO);
Hier: Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihre Vergütung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - hat in ihrer Sitzung am 30. September 2005 im Rahmen der Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung **mit Wirkung vom 1. Oktober 2005** eine Arbeitsrechtliche Regelung zu Präsenzzeiten und ihrer Vergütung in der ambulanten Pflege beschlossen, die nach der inzwischen eingetretenen Rechtskraft des Beschlusses demnächst im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht wird.

Hierzu gibt der Oberkirchenrat folgende Hinweise und Erläuterungen:

1. Geltungsbereich

Welche Mitarbeitenden unter die Regelungen für Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege fallen, ist in dem neu geschaffenen Abschnitt IV der KAO in den §§ 47 und 48 geregelt. Nicht betroffen von der Regelung sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits in einem Dienstverhältnis zum selben Arbeitgeber stehen und in den Vergütungsgruppenplan 54 (Krankenschwestern, Krankenpfleger, Altenpfleger/innen, Pflegediakone/innen und andere Pflegekräfte in Diakonie-/Sozialstationen) eingruppiert sind (siehe § 6 Abs. 2 a KAO).

Mitarbeitende im Sinne des Abschnitts IV sind deshalb nur Personen, deren Tätigkeit nicht in der Pflege oder in der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Betreuung (z. B. Leistungen nach SGB V oder SGB XI) besteht, sondern in der Anwesenheit bei den Klienten. Gemeint ist dabei die Anwesenheit in der Wohnung der Klienten ohne konkrete Beschäftigung mit diesen (z. B. kann der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in dieser Zeit für sich lesen oder sich sonst beschäftigen). Möglich ist jedoch auch die Beschäftigung mit den Klienten z. B. durch Vorlesen, gemeinsames Spielen, Musizieren o. Ä. oder die Begleitung dieser Personen z. B. bei Spaziergängen, zu Besuchen, zu Veranstaltungen, zu Ärzten oder sonstigen Anlässen.

Weitere Voraussetzung ist, dass die vorgenannten Tätigkeiten im Durchschnitt weniger als 50 % ihrer Anwesenheitszeit betragen. Übersteigt der Anteil der „Beschäftigungen“ 50 %, erhöht sich die Vergütung entsprechend Ziffer 2.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die „Beschäftigung während der Präsenzzeit“ keinesfalls (auch nicht in geringem Umfang) in der Pflege oder in der hauswirtschaftlichen Versorgung der Klienten bestehen darf. Diese ist ggf. anderweitig sicherzustellen.

Diese Regelung ist befristet und endet, wenn sie nicht durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission verlängert wird, **am 31. Dezember 2007**.

2. Vergütung

Nach § 48 KAO beträgt die Vergütung dieser Tätigkeiten **50 % der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Kr. 1 (z. Zt. 5,32 €)**. Die Monatsvergütung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter errechnet sich aus den arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitsstunden, die mit dem Faktor 4,348 und der vorgenannten Stundenvergütung multipliziert werden.

Betragen die konkreten Arbeitsleistungen (Begleitung, Beschäftigung der Klienten) mindestens 50 % der Anwesenheitszeit beim jeweiligen Einsatz, beträgt die Stundenvergütung **100 % der Stundenvergütung nach Vergütungsgruppe Kr. 1** (z. Zt. 10,64 €).

Vergleichbar dem Bewährungsaufstieg für die unter die Abschnitte II und III KAO fallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht sich die Vergütung nach 3-jähriger Bewährung in dieser Tätigkeit als Präsenzzeitkraft auf den jeweiligen Stundensatz der Vergütungsgruppe Kr. 2 (z. Zt. 5,57 € [50 %] bzw. 11,14 €).

3. Begründung der Regelung

Ziel der Ergänzung der KAO ist, die Arbeitsbedingungen der Personen zu regeln, die alte Menschen in ihrem Haushalt durch ihre persönliche Anwesenheit begleiten oder betreuen, ohne dabei konkrete Arbeitsleistungen im Sinne des allgemeinen Arbeitsrechtes zu erbringen. Durch die steigende Zahl demenziell erkrankter älterer Menschen ist der zeitintensive Betreuungsbedarf durch Begleitung bzw. die persönliche Anwesenheit in der Wohnung so gestiegen, dass dies durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr abgedeckt werden kann. Mit der Ergänzung der KAO durch die Einfügung der §§ 47 und 48 wurde die Möglichkeit geschaffen, Angebotsformen zu entwickeln, welche die Präsenz einer „Betreuungsperson“ im Haushalt der Klienten sicherstellen, ohne dass dies mit der Erbringung von konkreten Arbeitsleistungen verbunden ist, sondern bei der die persönliche Anwesenheit und Begleitung bei den Klienten im Vordergrund steht.

Um entsprechende Information der betroffenen Dienststellen und Mitarbeitenden wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat